



Antragsformblatt HärtefallfondsKHR

Bayerisches Landesamt für Pflege  
-HärtefallfondsKHR-  
Mildred-Scheel-Straße 4  
92224 Amberg

**per E-Mail an: [haertefall-kh@lfp.bayern.de](mailto:haertefall-kh@lfp.bayern.de)**

**Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe an zugelassene Krankenhäuser in Bayern aufgrund von Mehrbelastungen im Bereich der Sachkosten aus dem Bayerischen Härtefallfonds (HärtefallfondsKHR)**

**1. Angaben zum Antragsteller**

Antragsberechtigt sind gem. Nr. 2 HärtefallfondsKHR alle nach § 108 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Bayern, gleich ob in privater oder kommunaler Trägerschaft, einschließlich freigemeinnütziger Kliniken. Ebenfalls begünstigt sind Krankenhäuser der Trägerschaft der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen mit Standort im Freistaat Bayern, soweit die gesetzliche Unfallversicherung für diesen Bereich die Kosten trägt. Universitätsklinik und Tagesklinik sind nicht antragsberechtigt.

Name des Antragstellers:		IK-Nummer:	
Straße, Haus-Nummer des Antragstellers:		PLZ:	Ort:
Name des Krankenhauses, für das die Leistung beantragt wird ( <i>bei mehreren KeZ, die unter die oben angeführte IK fallen, bitte alle dazugehörigen KeZ-Krankenhäuser anführen</i> ):			
Unternehmenszugehörigkeit/Zugehörigkeit Unternehmensgruppe (Name u. Anschrift, ggf. Handelsregisternummer, des Unternehmens/der Unternehmensgruppe):			
Weitere Krankenhäuser in Bayern, die zum genannten Unternehmen/zu der genannten Unternehmensgruppe gehören (Angabe IK- Nummer ausreichend):			
Ansprechperson:			
Telefon:		E-Mail:	



## Bankverbindung

Kreditinstitut:	Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):
IBAN	BIC

### Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Unternehmensbezogene BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 – Erklärung

## 2. Beantragter Ausgleich

Die Leistung setzt gem. Nr. 3 HärtefallfondsKHR voraus, dass dem Antragsteller gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 tatsächlich Mehrkosten im ungedeckten Sachkostenbereich im Jahr 2023 entstanden sind, welche nicht durch andere Leistungen gedeckt sind und der Antragsteller als Krankenhaus im Freistaat Bayern nach § 108 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V zugelassen ist und eine Übermittlung der Daten zu den Betten- und Intensivbettenzahlen des Krankenhauses gem. § 26f Abs. 2 KHG, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG stattgefunden hat-, oder die Übermittlung der Anzahl der auf die akutstationäre Versorgung entfallenden Betten und Intensivbetten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde gem. § 26f Abs. 2 KHG fristgerecht bis zum 10.01.2023 stattgefunden hat.

Für die Ermittlung der Höhe der krankenhausesindividuellen Leistungen haben die Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen die Anzahl ihrer auf die akutstationäre Versorgung entfallenden Betten und Intensivbetten an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde gem. § 26f Abs. 2 KHG übermittelt. Diese Anzahl und die Summe der nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHEntgG zum 31.03.2022 durch die Datenstelle jeweils übermittelte Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der begünstigten Krankenhäuser sind Grundlage für die Errechnung der Leistung nach Nr. 4 Satz 3 HärtefallfondsKHR.

Die Übermittlung der Daten ist bereits zum Verfahren nach § 26f Abs. 2 KHG erfolgt, sodass keine weiteren Mitteilungen hierzu von Seiten der Antragsteller erforderlich sind!

Die leistungsberechtigten Krankenhäuser erhalten gem. Nr. 4 Satz 3 HärtefallfondsKHR je nach Nr. 4 Satz 1, Satz 2 HärtefallfondsKHR gemeldetem Bett und Intensivbett einen einmaligen Betrag in Höhe von 1.615 EUR zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Jahr 2023.

Im Rahmen der Förderung ist der jeweils beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag zu beachten (s.u. Nr. 3 Beihilferecht).

Mit der Unterzeichnung des Antragsformblattes wird die Leistung nach der HärtefallfondsKHR für das oben genannte Krankenhaus mit der angeführten IK-Nummer beantragt.

**Hinweis:** Es erfolgt eine nach Bettenanzahl pauschalierte Ausgleichszahlung. Bei einer etwaigen Überkompensation kann es deshalb im Rahmen der Schlussabrechnung nach Nr. 9 HärtefallfondsKHR ggf. zu Rückforderungen kommen. Bitte nehmen Sie hierzu auch Kenntnis vom Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2023 (GZ: G21f-K9000-2023/237-1).

## 3. Beihilferecht

Die Leistung nach der HärtefallfondsKHR ist beihilferechtlich eine geringfügige Beihilfe nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vom 23.11.2022. Die beihilferechtlich zulässigen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden; eine Überkompensation oder Doppelförderung darf nicht vorliegen.

Nach Nr. 7.3 HärtefallfondsKHR i.V.m. § 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 muss der Antragsteller jede BKR-Kleinbeihilfe melden, die das betreffende Unternehmen bislang erhalten oder beantragt hat.



**Hinweis:**

Der Gesamtnennbetrag der einem Unternehmen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährten BKR-Beihilfen darf den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro nicht übersteigen.

Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Beihilfen, die vor der Gewährung neuer BKR-Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Folgende Gruppen von bereits erhaltenen/beantragten BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022-Beihilfen sind anzugeben:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen  
Beihilfen in Form von Steuervorteilen oder  
Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen;
- b) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen  
Beihilfen in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Rückgarantien;
- c) Beihilfen in Form von Darlehen;
- d) Beihilfen in Form von Eigenkapital;
- e) Beihilfen in Form von mezzaninen Finanzierungen.

Folgende Beihilfen wurden beantragt/gewährt (Achtung: Unternehmensbezogenheit!):

Beihilfegeber	Aktenzeichen	Datum Bewilligungs- bescheids/ Vertrags	Beihilfebetrags in EUR
<b>Insgesamt:</b>			<b>EUR</b>

Bitte nehmen Sie hierzu - und auch zum Überkompensationsverbot - Kenntnis vom Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2023 (GZ: G21f-K9000-2023/237-1).

**4. Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen:**

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Angaben

- über den Antragsteller und den Empfänger des Ausgleichs nach der HärtefallfondsKHR,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben (Krankenhäuser müssen im Jahr 2023 massive Kostensteigerungen aufgrund der derzeitigen Energiekrise im gesamten Sachkostenbereich verkraften. Über die vorgesehenen Bundeshilfen profitieren zugelassene Krankenhäuser von der Gas- u. Strompreisbremse für Industriegroßkunden und erhalten zudem über eine Härtefallregelung gem. § 26f KHG weitere Gas-, Strom- u. Fernwärmekosten ausgeglichen. Die stark gestiegenen ungedeckten Sachkosten der Krankenhäuser sind von den Maßnahmen des Bundes bis auf die krankenhausindividuelle Ausgleichszahlung nach § 26f Abs. 2 KHG nicht erfasst. Durch ein aus Landesmitteln finanziertes Hilfsprogramm sollen Krankenhäuser in Ergänzung zu den Maßnahmen des Bundes ungedeckte Sachkostensteigerungen des Jahres 2023 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 ausgeglichen bekommen. Die Leistung wird dabei nach Maßgabe der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährt.),
- zu ggf. anderweitigen Hilfemöglichkeiten, insb. bestehenden oder ggf. noch aufzuerlegenden Förder- oder Hilfsprogrammen des Bundes oder von dritter Seite, insb. gem. Nr. 9 HärtefallfondsKHR,
- im Antrag, dessen Anlagen und den ggf. beizufügenden Unterlagen (insb. Erklärung zu BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022),
- zur Verwendung des Ausgleichs nach der HärtefallfondsKHR (insb. Bestätigung gem. Nr. 9.2 HärtefallfondsKHR),

subventionserheblich sind.

Die Bestätigung des Antragstellers bezieht sich auf die vom Antragsteller übermittelten Anträge gem. Nr. 7 HärtefallfondsKHR einschließlich aller beigefügten Anlagen sowie alle getätigten ergänzenden bzw. weiteren Angaben.



Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insb. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen dieser Angaben/Tatsachen die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird mit Unterzeichnung des Antragsformulars versichert.

## 5. Erklärungen des Antragstellers:

- a. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Mittel, welche nicht dem tatsächlichen Ausgleich ungedeckter Mehrkosten im ungedeckten Sachkostenbereich im Jahr 2023 zum Vergleichszeitraum 2021 dienen und damit nicht dem Zweck der HärtefallfondsKHR entsprechen, an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.
- b. Der Antragsteller versichert, dass ihm bekannt ist, dass die Sonderzahlung eine Subvention i.S.d. § 264 StGB darstellt und die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen subventionserheblich i.S.d. Subventionsgesetzes i.V.m. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind (vgl. Nr. 4 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen).
- c. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Oberste Rechnungshof dazu berechtigt ist, beim Empfänger der Leistung Prüfungen i.S.d. Art. 91 BayHO durchzuführen
- d. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Datenverarbeitung die im Antragsverfahren erhobenen Daten auf Datenträgern gespeichert und vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, der Bewilligungsbehörde oder in deren Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Leistung ausgewertet werden; die Auswertungsergebnisse können veröffentlicht werden. Der Antragsteller bestätigt, dass er von der Datenschutzhinweise Kenntnis genommen hat.
- e. Der Antragsteller versichert, dass gegen sein Unternehmen keine EU-Sanktionen verhängt wurden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

## Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege  
- Datenschutz -  
Mildred-Scheel-Straße 4  
92224 Amberg  
[datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de)

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Leistung nach der Richtlinie über die Gewährung einer Finanzhilfe an zugelassene Krankenhäuser in Bayern aufgrund von Mehrbelastungen im Bereich der Sachkosten aus dem Bayerischen Härtefallfonds (HärtefallfondsKHR) zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind die HärtefallfondsKHR, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 53 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der [Homepage des Bayerischen Landesamt für Pflege](http://www.lfp.bayern.de/datenschutz) unter [www.lfp.bayern.de/datenschutz](http://www.lfp.bayern.de/datenschutz). Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter [datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de) erreichen können.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrem gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Stellen (z. B. StMGP, ORH, usw.) offenlegen/weitergeben. Zum Zweck der Auszahlung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.